

und zu vergleichen, war ein Anliegen *Paul Horions*, dem diese Gedächtnisschrift gewidmet ist und alle Europäer zum Nacheifern anspornen sollte.

Dr. Dirk Neumann, Kassel

Blanke, Thomas, *Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus*. Am Beispiel des Lehrlingsstreikrechts. Frankfurt/Main 1972, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, 217 S.

1. Das vorliegende Buch stellte bei seinem Erscheinen in zweierlei Hinsicht ein Novum in der arbeitsrechtlichen Literatur dar: Zum einen versucht es, das Streikphänomen unter Verwendung der *Marx'schen* Kategorien der politischen Ökonomie zu analysieren, und zum anderen stellt es die bisher allzu sehr vernachlässigte Frage nach den Durchsetzungschancen rechtsdogmatischer Argumentationen. Beides verdient schon von der Fragestellung her Anerkennung, bringt es doch Gesichtspunkte in die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung ein, die ein bewußtes politisches Handeln von Juristen erst möglich machen. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Verfasser seine Untersuchung unausgesprochen auf die ökonomischen Bedingungen „folgenreicher Rechtskritik“ verengt; politische und sozialpsychologische Umstände werden allenfalls am Rande berührt. Die Arbeit kann also schon von ihrem Ansatz her keine abschließende Prognose über die Durchsetzung des beispielhaft behandelten Lehrlingsstreikrechts bieten, sondern beschränkt sich darauf, wesentliche Voraussetzungen zu klären und damit einen Beitrag zu liefern, auf dem andere möglicherweise aufbauen könnten.

2. Zu Recht wendet sich der Verfasser einleitend dem Problem zu, ob die das Streikverbot für Lehrlinge legitimierende Berufserziehungsideologie den heutigen Ausbildungsinteressen der Einzelunternehmer wie des Gesamtkapitals entspricht. In eingehenden und m. E. überzeugenden Ausführungen wird dargelegt, daß das herkömmliche, in der handwerklichen Lehrlingsausbildung zugrundegelegte Berufsverständnis auf die gesellschaftlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Handwerkers bezogen ist, wo allein eine Identifikation mit der eigenen Arbeit nahelag. Die auch an anderen Phänomenen aufzuweisende Ungleichzeitigkeit von ökonomischer Entwicklung und Überbauphänomenen wird aus der spezifischen Interessenlage des Kapitals heraus erklärt, die während der Weimarer Zeit bestand (S. 21 ff.). Infolge technischer und organisatorischer Veränderungen des Arbeits- und Produktionsprozesses sei in der Gegenwart die Handwerksausbildung für einen Teil der zu verrichtenden Arbeiten dysfunktional geworden; außerdem schaffe sie nicht die im Interesse des Gesamtkapitals notwendige Mobilität und Bereitschaft zur Anpassung an veränderte Umstände. Aufgrund dieser objektiven Entwicklung sei der Berufserziehungsgedanke daher obsolet geworden – eine These, der man nur mit Einschränkung zustimmen kann, da die bisherige Ausbildung wegen ihrer (von *Blanke* durchaus gesehenen) Sozialisationsfunktion auch in der Gegenwart Unternehmerinteressen weitestgehend entgegenkommt. Immerhin verweist die seit Jahren geführte Diskussion um die betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung auf Friktionen, die in dieser Form während der Rekonstruktionsperiode der BRD nicht vorhanden waren.

3. Zutreffend leitet der Verfasser aus dem von ihm angenommenen Wegfall der Berufserziehungsideologie nicht etwa ein „freies Feld“ für die Durchsetzung des Lehrlingsstreikrechts her: Juristische Argumente seien „funktional äquivalent“, so daß das Streikverbot unschwer auch auf anderer Grundlage erhalten bleiben könnte. Die damit gegebene Notwendigkeit einer juristischen Begründung des Lehrlingsstreiks wird zunächst mit den bisher vorliegenden Interpretationsversuchen konfrontiert, die der Verfasser als „radikaldemokratisch“ einordnet. Die Versuche, den Streik um Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aus Art. 9 Abs. 3 GG abzuleiten und den Streik um bessere Ausbildungsbedingungen nach dem Vorgang *Stubys* mit dem Gedanken eines letzten Mittels in nichtdemokratischen Organisationen zu rechtfertigen, wird in zum Teil recht arroganter Form abqualifiziert; Argumentationen dieser Art seien nur sinnvoll, wenn zunächst die Bedingungen ihrer Durchsetzung geklärt seien – eine Forderung, die der Verfasser für den von ihm untersuchten Bereich aber gleichfalls nicht einzulösen vermag.

4. Im folgenden versucht *Blanke*, die Stellung des Streiks in den drei wichtigsten bürgerlichen Gesellschaftstheorien zu bestimmen – im klassischen Liberalismus, in der Pluralismustheorie sowie in der Systemtheorie; die dabei auftretenden Defizite zeigen die Notwendigkeit einer Theorie der kapitalistischen Entwicklung (S. 89). Es folgt das umfangreichste Kapitel über die „ökonomische Funktionsbestimmung von Streiks im Kapitalismus“, die mit einer 11 Seiten umfassenden Kritik der bürgerlichen Ökonomie beginnt, eine Kritik, die von ihrer Form wie von ihrem Inhalt her wohl nur demjenigen einen Erkenntnisfortschritt zu vermitteln vermag, der

sich bereits längere Zeit mit diesen Fragen beschäftigt hat. Bei der dann folgenden Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der *Marx*-schen Analyse der Waren- und Wertform fragt sich der Leser bisweilen nach dem Stellenwert der einzelnen Abschnitte im Rahmen der Untersuchung. Für eine Einführung in die *Marx*-sche politische Ökonomie sind die Darlegungen zu knapp, als Vorbereitung des weiteren Argumentationsganges erscheint manches überflüssig. Von Interesse ist die auf S. 118 getroffene Feststellung, nur die Koalitionsbildung ermögliche die Realisierung des Wertgesetzes auch für den Verkauf der Ware Arbeitskraft; die „Naturgeschichte des Kapitalismus“ werde daher durch Klassenkämpfe vermittelt (S. 121). Der daraus abgeleitete Schluß, daß die Existenz von Gewerkschaften im Interesse des Funktionierens des kapitalistischen Systems liege, wird an späterer Stelle auf das Streikrecht übertragen, dessen Vorzüge gegenüber der staatlichen Festlegung eines Mindestlohnes überzeugend dargelegt werden (S. 162 ff.). In der Gegenwart gehe nun die ursprüngliche Funktion des Streikrechts, die Reproduktion der Arbeitskraft und von daher den Kapitalverwertungsprozeß zu sichern, verloren, da bereits die staatliche Einkommenspolitik diesen Zweck erfülle. Dieser „Funktionswandel“ reduziere die Gewerkschaften auf Aufsichts- und Disziplinierungsinstanzen (S. 167); der juristisch zulässige Streik müsse notwendigerweise auf die Ziele der staatlichen Einkommenspolitik hin eingegrenzt werden. Hierzu bleibt kritisch anzumerken, daß der vom Verfasser konstatierte Funktionsverlust nur für den Streik als solchen, nicht für das Recht zum Streik gilt: Seine Existenz besitzt weiterhin die sehr „reale“ Bedeutung, daß die rechtlich zugelassene Störung des normalen Produktionsablaufs die Entscheidung derjenigen staatlichen Stelle wesentlich beeinflusst, die über die Höhe der „Orientierungsdaten“ zu entscheiden hat. Dazu kommt, daß entgegen der Ansicht des Verfassers Lohn und Arbeitszeit weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit ausschließlicher Gegenstand von Tarifverhandlungen waren (S. 201): Streikrecht und Tarifautonomie umfaßten regelmäßig auch Fragen des Arbeitsplatzschutzes sowie den Problemkomplex, den man heute mit dem Begriff der Humanisierung der Arbeitsbedingungen bezeichnet. Insoweit bleibt eine nicht unbeträchtliche „Restgröße“, die vom Ansatz des Verfassers her nicht erklärt werden kann.

5. Recht eingehend untersucht *Blanke* die Frage, ob es vom Standpunkt der marxistischen politischen Ökonomie her eine Obergrenze für Reallohnsteigerungen gibt; wäre sie anzuerkennen, so wäre sie möglicherweise mit den Lohnleitlinien identisch, so daß keinerlei Funktionsverlust des Streiks eintreten würde, da sowieso unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr erreichbar wäre. In diesem Zusammenhang werden interessante Ausführungen zu einer denkbaren, von *Marx* nicht entwickelten Lohntheorie gemacht, die m. E. allerdings noch zu stark auf das Modell des Konkurrenzkapitalismus fixiert sind. So wird etwa die Preisüberwälzung nur als letztes Mittel charakterisiert, zu dem der Unternehmer erst dann greife, wenn weder die Steigerung der Arbeitsintensität noch die Steigerung der Produktivität der Arbeit zu einer Aufrechterhaltung seiner bisherigen Profitrate führe (S. 133). An anderer Stelle (S. 160) wird ausgeführt, der unternehmerische „Investitionszurückhaltung“ wirke die durch die Lohnerhöhung erfolgte Hebung der Massenkauftkraft und Steigerung der Nachfrage nach Konsumgütern entgegen – beides Feststellungen, die den spezifischen und gegebenenfalls bewußt ausgenutzten Dispositionsspielraum von Monopolen nicht berücksichtigen. Was geschieht, wenn trotz der durch Lohnerhöhungen bedingten Verstärkung der Nachfrage die Produktion gedrosselt wird, um mit der dadurch bewirkten Arbeitslosigkeit politischen Druck auszuüben? Hinzu kommt, daß der Verfasser das Verhältnis zwischen Staat und Großunternehmen völlig im Dunkeln läßt; zwar unterstellt er stillschweigend, daß der Staatsapparat, insbesondere auch in der Einkommenspolitik die Interessen des Kapitals wahrnimmt, doch bleiben die hier wirksamen Zusammenhänge ebenso ungeklärt wie die Möglichkeiten einer Veränderung dieses Zustands. So werden nicht nur politische Schranken einer Reallohnsteigerung im Kapitalismus nicht genannt, sondern es wird auch die ausgesprochen „reformistische“ These vertreten, durch bloße Entfaltung von sozialem Druck durch „Arbeitnehmerschaft und Gewerkschaften“ könne die staatliche Wirtschaftspolitik auf die Wahrung von Arbeitnehmerinteressen hin ausgerichtet werden (S. 160). Im Ergebnis bleibt die Frage nach der Obergrenze von Reallohnsteigerungen und der Funktion der Lohnleitlinien ungeklärt – selbst auf der Basis des Konkurrenzmodells lassen sich offensichtlich keine sicheren Aussagen treffen.

6. In einem abschließenden Kapitel werden die zum Streik im allgemeinen gewonnenen Erkenntnisse auf die spezifische Problematik des Lehrlingsstreiks angewandt. Die Resultate sind relativ bescheiden: Die Anerkennung des Streikrechts um bessere Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, insbesondere um eine höhere Lehrlingsvergütung, „liege nahe“ (S. 199); hinsichtlich des Streiks um

bessere Ausbildungsverhältnisse bestehe die Chance, die in Betracht kommenden kollektiven Handlungsmöglichkeiten „politisch neu zu definieren“ (S. 203). Ein eigenständiger juristischer Beitrag zur Rechtfertigung des Lehrlingsstreikrechts wird nicht geleistet; es bleibt nach dem Gesamtzusammenhang der Arbeit offen, ob *Blanke* die „radikaldemokratische“ Argumentation angesichts der prinzipiell zu bejahenden Durchsetzungsmöglichkeiten übernehmen, oder ob er andere Argumentationsstrategien befürworten will. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt daher einerseits in der Rechtskritik, die sich besonders deutlich im Hinblick auf die herkömmliche Konzeption des Lehrlingsverhältnisses manifestiert, wie auch andererseits auf der politökonomischen Fragestellung nach den Möglichkeiten der Durchsetzung bestimmter Rechtspositionen, deren immanent-juristische Begründung den Verfasser offensichtlich nicht interessiert. Negativ bleibt die bisweilen außerordentlich anspruchsvolle Terminologie anzumerken; so wird ein Lehrling, um dessen Interessen es hier doch geht, mit der auf S. 89 auftauchenden „Ontologisierung sozialer Strukturen“ nur wenig anfangen können und auch die auf S. 90 kritisierte „Unfähigkeit der bürgerlichen Ökonomie, die zyklische Selbstbewegung des verselbständigten Tauschwertes adäquat begrifflich zu rekonstruieren“, allenfalls als emotionale Bestätigung seines negativen Werturteils gegenüber der herrschenden Ökonomie auffassen. Auch als Nicht-Lehrling muß man den auf S. 200 befindlichen Satz mit einem Fragezeichen versehen, der in seiner zweiten Hälfte wie folgt lautet: „Mit der weitgehenden Substitution der verteilungspolitischen Funktion von Streiks durch die staatliche Einkommenspolitik entinstitutionalisieren sich einerseits die Regelungsformen des Lohnkonflikts (Zunahme „wilder“ Streiks), während seine Relevanz andererseits in dem Maß, in der er direkt als politischer Konflikt erscheint, gegenüber den Auseinandersetzungen um die ihn konstituierenden gesellschaftlichen Voraussetzungen der kapitalistischen Produktionsverhältnisse in den Hintergrund tritt.“ Schönheitsfehler dieser Art können jedoch nichts daran ändern, daß die vorliegende Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer marxistischen Arbeitsrechtswissenschaft leistet und auch denen Denkanstöße vermitteln sollte, die im Marxismus eine Ansammlung unreflektierter und überdies gefährlicher Glaubensbekenntnisse sehen.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Schnorr, Gerhard, *Arbeits- und sozialrechtliche Fragen der europäischen Integration*, Berlin/New York 1974, de Gruyter, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft Berlin, 48, 60 S., 14,- DM.

Um die Europäische Sozialunion ist es recht still geworden. Vielleicht ist dafür nicht nur die schlechte wirtschaftliche Lage verantwortlich, sondern auch das Ungenügen des juristischen Instrumentariums, das zur Verwirklichung einer europäischen Sozialpolitik zur Verfügung steht. *Schnorr* setzt sich in seiner ideenreichen Schrift zum Ziel, die Schranken gemeinschaftlicher Betätigung auf diesem Gebiet aufzuzeigen (S. 8). Dabei wird deutlich, daß es die Sozialpolitik aus dem Schlepptau der Wirtschaftspolitik zu lösen gilt, wenn nennenswerte Erfolge erreicht werden sollen. Zu Recht erblickt *Schnorr* in der Notwendigkeit, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts eine Angleichung zu ermöglichen, ein eigenständiges Vertragsziel (S. 28). Art. 117 Abs. 1 EWGV legt nicht nur dieses Ziel fest, sondern dient auch als Ermächtigungsgrundlage für eine allgemeine Sozialpolitik der Gemeinschaft (S. 18).

Wenn davon auch das sozialpolitische Aktionsprogramm der Gemeinschaft gedeckt ist, bedarf es für rechtsverbindliche Gemeinschaftshandlungen besonderer Kompetenzzuweisungen (S. 20). *Schnorr* faßt vorrangig die Kompetenz zur Rechtsangleichung nach Art. 100 Abs. 1 und die „Kompetenz-Kompetenz“ nach Art. 235 EWGV ins Auge. Die Rechtsangleichungskompetenz bindet *Schnorr* zu sehr an die wirtschaftliche Situation und widerspricht in diesem Punkte der Grundtendenz seiner Schrift, Wirtschafts- und Sozialpolitik gleichwertig nebeneinander zu stellen (vgl. S. 15). Art. 117 Abs. 2 EWGV mit seinem Bekenntnis zu einer selbstständigen Entwicklung in Richtung auf sozialen Fortschritt zwingt nicht zu einer Unterordnung unter die ökonomischen Abläufe, wie *Schnorr* meint (S. 18f., 26). Die Verweisung auf die im Verträge vorgesehenen Verfahren sowie auf die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften läßt sich nicht nur als Rechtsvoraussetzungsverweisung, sondern auch als Rechtsfolgeverweisung deuten. Die unmittelbare Auswirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nach Art. 100 Abs. 1 und die Erforderlichkeit nach Art. 3 Buchst. h EWGV entfallen, wenn man eine Rechtsfolgeverweisung annimmt. Im Interesse einer wirksamen Sozialpolitik der Gemeinschaft ist diese Auslegung vorzuziehen.